
9. August 2018

BMF-010222/0097-IV/7/2018

An

BMF-AV Nr. 117/2018

Bundesministerium für Finanzen
Finanzämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Lohnsteuer

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2019

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per **1. Juli** angepasst.

Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr **2019** heranzuziehen.

Altersgruppe	0 – 3 Jahre	208 Euro
	3 – 6 Jahre	267 Euro
	6 – 10 Jahre	344 Euro
	10 – 15 Jahre	392 Euro
	15 – 19 Jahre	463 Euro
	19 – 25 Jahre	580 Euro

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 795 bis Rz 804 verwiesen.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Bundesministerium für Finanzen, 9. August 2018